

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg  
Abt. Immissions- und Klimaschutzschutz  
Bleicherufer 13  
19053 Schwerin  
**per Bote**

## **Landesgeschäftsstelle**

**Martin Graffenberger**  
Vorstandsmitglied

Tel. +49 (0)385.59 38 98-0  
Fax +49 (0)385.59 38 98-29  
Martin.Graffenberger@NABU-MV.de

### **Unser Zeichen: 0112-125 (11+3 WKA am Standort Alt Zachun) Einwendungen gegen das Vorhaben**

Schwerin, 22. Mai 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Vorhaben. Zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns ausdrücklich auf den Inhalt unserer in Kopie nochmals beigefügten Stellungnahmen vom 15. Oktober 2016 und vom 10. November 2016. Wir halten die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windkraftanlagen weiterhin sowohl aus Gründen des Artenschutzes für unzulässig, als auch wegen der bereits zuvor für identische Standorte bereits erteilten Genehmigungen.

Die bereits vorgetragenen Argumente machen wir ausdrücklich zum Gegenstand auch der vorliegenden Stellungnahme, mit der wir die bisherigen Stellungnahmen ergänzen, einerseits durch Bezugnahme auf die bis zum 9. Mai 2017 ausgelegten Unterlagen und andererseits auf uns erst nach Abgabe der beiden oben bezeichneten Stellungnahmen bekannt gewordenen Sachverhalte.

1. Der ausgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dokumentiert erhebliche Ermittlungs- und Prüfdefizite im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.
  - a) Wie wir bereits anführten, nutzen Weißstörche nutzen vor allem die Gegend an und um die Sülstorfer Teiche als Nahrungsrevier. Berichte und Fotodokumente wurden in den Vorverfahren eingereicht. Das Verhalten der Störche ist nicht überraschend, da es sich um Flächen mit einem hohen Anteil feuchten Grünlands handelt, die neben den Sülstorfer Teichen auch noch eine hohe Zahl von Gräben aufweisen, an denen entlang die Vögel nach Nahrung suchen. Die so zu charakterisierende Fläche ragt im Norden bis zu den geplanten Anlagenstandorten 14 und 15, im Süden bis zum Standort 19.

Die Herkunft und die Flugwege der Weißstörche wären im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu klären gewesen. In den ausgelegten Unterlagen, nämlich im AFB finden wir dazu unter anderem folgende Feststellungen:

- Der nächstgelegene Weißstorchbrutplatz in der Ortschaft Alt Zachun liegt ca. 1.300 m südlich der geplanten WEA.
- Dieser Horst war im Jahr 2005 durch ein Storchenpaar ohne Jungstörche besetzt. In den Jahren 2006 bis 2010 wurde der Horst jeweils von einem oder zwei Störchen besucht. Ein Brutversuch wurde nicht festgestellt.
- Der Niststandort bei Rote Mühle liegt ca. 1.600 m westlich der geplanten WEA und sei nach Auskunft des Horstbetreuers aus dem Jahr 2014 für acht Jahre nicht besetzt gewesen.
- Der Gutachter konnte im gesamten Untersuchungsgebiet (UG) keine Weißstörche beobachten. Die Grünlandflächen sind sehr trocken und damit wenig interessant für Weißstörche.
- Das UG umfasst die geplanten Anlagenstandorte zuzüglich 1.000 m Umfeld, als Karte dargestellt in Abb. 3 auf Seite 16 des AFB.

Der Sachverhalt wurde insoweit unzureichend ermittelt und bewertet, im Einzelnen:

- Der Brutplatz in Alt Zachun liegt deutlich weniger als 1.200 m vom nächstgelegenen Anlagenstandort (Nr. 19) entfernt.
- Dieser Horst war in den Jahren bis 2010 offensichtlich noch nicht dauerhaft als Brutplatz aufgegeben. Im Rahmen der UVP hätte die Nutzung des Horstes in den Jahren ab 2011 ermittelt und bewertet werden müssen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach Auffassung des LUNG, dokumentiert in seiner Artenschutztafel zu den heimischen Vogelschutzarten, ein Weißstorchhorst erst fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers seinen Schutz als Fortpflanzungsstätte verliert.
- Der Niststandort bei Rote Mühle in Radelübbe liegt ca. 1.400 m entfernt vom geplanten Anlagenstandort Nr. 3 und ca. 1.450 m entfernt vom geplanten Standort Nr. 7. Auch hier hätte im Rahmen der UVP die Nutzung des Horstes in den letzten Jahren ermittelt und bewertet werden müssen.
- Das UG umfasst nach den Angaben im AFB auch die Sülstorfer Teiche, westlich der Ortslage Sülstorf. Der Weißstorch ist hier ein regelmäßiger Nahrungsgast. Allein deshalb lässt auch die Angabe im AFB, es seien im gesamten UG keine Weißstörche beobachtet worden überhaupt nicht nachvollziehen und ist ein Hinweis auf einen unzureichenden Umfang oder eine unzureichende fachliche Qualität der ornithologischen Beobachtungen
- Zumindest für den Bereich der Sülstorfer Teiche und des angrenzenden Grabensystems ist die Angabe, es handele sich um sehr trockene Grünlandflächen offensichtlich falsch. Es trifft im Übrigen auch nicht zu, dass der Weißstorch ausschließlich feuchtes Grünland zur Nahrungssuche nutzt.

Seit Abgabe unserer letzten Stellungnahme wurden weitere Schlagopfer von Weißstörchen an Windkraftanlagen dokumentiert. Es handelt sich mit Stand vom 5. April 2017 um insgesamt 100 Fälle, davon 58 in Deutschland.

- b) In unserer vorhergehenden Stellungnahme schrieben wir unter Hinweis auf die Empfehlungen der LAG VSW und die AAB-Vögel: Für das Vorhabensgebiet lässt sich feststellen, dass die Nahrungsgewässer am Sülstorfer Torfmoor von Seeadlern angefliegen werden. Nach Beobachtungen vor Ort offenbar zumindest auch aus nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung. In beide Richtungen befinden sich mit erheblicher Wahrscheinlichkeit innerhalb des 1.000 m breiten Flugkorridors verschiedene Anlagenstandorte.

Die Herkunft und die Flugwege der Seeadler wären im Rahmen der UVP zu klären. Jetzt müssen wir feststellen, dass die dazu erforderlichen Feststellungen und daran anschließenden Bewertungen im Rahmen der UVP nicht erfolgten.

Der Gutachter hat keine eigene Horstsuche durchgeführt. Nach den Angaben im AFB hat er sich ausschließlich auf die im Datenbestand des LUNG enthaltenen Horststandorte bezogen. Das ist unzureichend. Die Horste des Seeadlers sind nicht flächendeckend erfasst und nicht alle erfassten Seeadlerhorste sind Teil des Datenbestandes des LUNG. Vor der Umsetzung eines industriellen Großprojektes wie des hier geplanten Windparks bedarf es im Rahmen der UVP einer aktuellen Erfassung der Lage aller Horste der heimischen Großvogelarten.

Der nach dem Datenbestand des LUNG nächstgelegene Horst liegt in einem geringeren Abstand als, wie im AFB behauptet, 6.100 m zu den WEA-Standorten Nr. 6 und 7. Zur Nr. 7 schätzen wir einen Abstand von weniger als 5.700 m und zu Nr. 6 jedenfalls auf weniger als 6.000 m.

Auch was den Seeadler angeht mangelt es der UVP bereits an einer ausreichenden Ermittlung des der Bewertung zugrundezulegenden Sachverhalts.

Auch die Anzahl der dokumentierten Schlagopfer von Seeadlern an Windkraftanlagen hat sich inzwischen weiter erhöht. Es handelt sich mit Stand vom 5. April 2017 um insgesamt 297 Fälle, davon 134 in Deutschland.

- c) Die Anzahl der dokumentierten Schlagopfer von Rotmilanen an Windkraftanlagen hat sich auch weiter erhöht. Es handelt sich mit Stand vom 5. April 2017 um insgesamt 412 Fälle, davon 350 in Deutschland.

Wir hatten in unserer bisherigen Stellungnahme auf zwei Horststandorte hingewiesen, sowie auf die Beobachtung, dass weitere Rotmilane im Vorhabensgebiet zu beobachten sind. Dies

stimmt mit den Ergebnissen einer Untersuchung überein, die kürzlich im Auftrag des zuständigen Regionalen Planungsverbandes erstellt wurde, wonach unter anderen der überwiegende Teil des Vorhabensgebiets in besonderer Weise als Nahrungshabitat des Rotmilans geeignet ist.

In den Empfehlungen der LAG VSW heißt es insoweit:

„Bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die Errichtung von WEA einzuschätzen, wenn sie von mehreren Vögeln nicht nur gelegentlich, sondern überwiegend aufgesucht (Fruchtfolge und Anbaukulturen beachten) oder wenn sie von mehreren Individuen verschiedener Paare als Nahrungshabitat beansprucht werden.“

Es ist uns anders als durch eine unzureichende Horstsuche nicht erklärlich, dass der AFB sich nur auf einen Horststandort im UG bezieht. Die vor Ort lebenden Rotmilane nutzen seit mehreren Jahren einen weitaus größeren Radius als 1 km um den Brutplatz als Nahrungsgebiet. Innerhalb des UG gibt es zahlreiche Dauergrünlandflächen, welche abwechselnd neben Baumreihen/ Wald- und Ackerflächen seit Jahren bestehen und dem Rotmilanpaar zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen und genutzt werden. Auch Nahrungsflüge über den noch bestehenden Stallanlagen und Höfen der Häuser in den umliegenden Dörfern Sülstorf, Holthusen, Besendorf, Lehmkuhlen werden täglich beobachtet, ebenso Suchflüge an der B321 (Aas als Nahrung).

Insofern muss von einer "traditionellen mehrjährigen Nutzung" des UG durch den Rotmilan ausgegangen werden. Die vorgesehenen Lenkungsflächen sind nicht geeignet, das Tötungsrisiko ausreichend zu minimieren. Zwar liegen die Lenkungsflächen abgewandt des geplanten Windparkgebiets, jedoch liegen sie mit 2,1 km (Lenkungsfläche 1) und 1,6 km (Lenkungsfläche 2) weiter entfernt als ein Großteil der von den Rotmilanen seit Jahren genutzten Nahrungsflächen im UG.

Die Lenkungsfläche 1 liegt sogar weiter entfernt vom Horst, als in der AAB-WEA gefordert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum prognostiziert werden sollte, dass der Rotmilan zwar eine Lenkungsfläche in 1,6 km - 2,1 km Entfernung bevorzugt aufsucht, jedoch das langjährige Nahrungshabitat um den Horst zwischen 1 und 1,5 km nicht regelmäßig nutzen sollte.

In die Betrachtung der Wirksamkeit der Lenkungsflächen ist augenscheinlich auch nicht eingeflossen, inwiefern von der Nutzung der Lenkungsflächen durch andere weitere Rotmilane, die vier im UG bekannten Mäusebussard- Paare und ggfs. auch noch Weißstörchen genutzt werden wird. Es ist von konkurrierenden Milanen/ Bussarden/Störchen und somit erheblicher Einschränkung der Lenkungswirkung auszugehen. Dies alles spricht in diesem konkreten

Fall gegen die Geeignetheit der Lenkungsflächen zur Minimierung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle.

- d) Was die Rohrweihe angeht hatten wir bereits auf zwei der UNB bekannte Brutplätze hingewiesen und die Einhaltung des Mindestabstandes aus den Empfehlungen der LAG VSW gefordert. Im Rahmen der UVP wird nur einer der beiden Brutplätze erwähnt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass sich auch für diese Art die Anzahl der dokumentierten Schlagopfer an Windkraftanlagen weiter erhöht hat. Es handelt sich mit Stand vom 5. April 2017 um insgesamt 48 Fälle, davon 27 in Deutschland.

2. Die Errichtung des Windparks ist auch deshalb unzulässig, weil es für die hier betroffene Planungsregion Westmecklenburg eine existierende Regionalplanung gibt, die Windeignungsgebiete festlegt, innerhalb derer die Errichtung solcher Anlagen zulässig und außerhalb derer sie unzulässig ist.

- a) Die beantragten Anlagenstandorte liegen alle außerhalb der festgelegten Windeignungsgebiete laut der geltenden Regionalplanung 2011, wie auch der vorhergehenden aus dem Jahre 1996.

Eine Anpassung der Regionalplanung ist in Arbeit. Aber auch in diesem Prozess ist eine Ausweisung der hier verfahrensgegenständlichen Flächen als Windeignungsgebiet nicht zu erwarten.

Die Verbandsversammlung hat am 10. Mai 2017 einen Beschluss gefasst, wonach regionale Dichtezentren potenzieller Jagdhabitats des Rotmilans von der Ausweisung als Windeignungsgebiete ausgeschlossen werden sollen und damit auch die Fläche, um die es in diesem Verfahren geht. Grundlage des Beschlusses war eine auf naturwissenschaftlicher Grundlage durchgeführte flächendeckende Analyse der Planungsregion. Zumindest der überwiegende Teil der hier verfahrensgegenständlichen Anlagestandorte liegt in einem solchen Dichtezentrum. Insoweit ist nach dem jetzigen Stand des Verfahrens der Regionalplanung auch demnächst nicht mit einer Ausweisung eines Windeignungsgebiets zu rechnen, das die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenstandorte umfassen würde.

- b) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Zielabweichungsbescheid vom 5. Dezember 2014, der der Naturwind Schwerin GmbH durch das Energieministerium erteilt worden ist.

Vor allem beruht diese Entscheidung auf der zum damaligen Zeitpunkt getroffenen Einschätzung, die damals auch vom Regionalen Planungsverband geteilt wurde, dass die Aufstellung der beantragten Anlagen mit den Zielen der Raumordnung zu vereinbaren sei. Durch die oben erwähnte Beschlussfassung vom 10. Mai 2017 stellte der Planungsverband das Gegenteil fest. Die geplanten Anlagenstandorte sind danach raumordnerisch nicht

vertretbar, da sie zumindest überwiegen in einem regionalen Dichtezentrum potenzieller Jagdhabitats des Rotmilans liegen.

Eine weitere Erwägung auf die sich der Zielabweichungsbescheid stützt, ist der innovative Charakter der vorgesehenen kommunalen und Bürgerbeteiligung. Das ist insofern hinfällig, als die kommunale und Bürgerbeteiligung inzwischen gesetzlich geregelt ist.

Vollkommen absurd und offensichtlich rechtswidrig ist die in der Begründung des Bescheids enthaltene Erwägung, wonach die Zielabweichung deshalb zulässig sei, weil die in Deutschland beschlossene Energiewende eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung im Interesse des Gemeinwohls läge.

Die Regionalplanung Westmecklenburg 2011 erfolgte vor dem Hintergrund und unter Berücksichtigung der Anforderungen der Energiewende. Es ist dem Energieministerium zuzugestehen, dass es mit den Inhalten der Raumordnung in Westmecklenburg nicht einverstanden ist. Das erlaubt ihm aber keinesfalls sich eigenmächtig und entgegen der gesetzlichen Regelung mit Hilfe des Instruments der Zielabweichung als letzte und höchste raumordnerische Instanz einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Graffenberger  
Vorstandsmitglied